

58. Hat derjenige, welcher zur Wahrnehmung einer polizeilich gebotenen Handlung einen Vertreter bestellt hat, die absolute Pflicht, denselben zu überwachen?

U. V. R. I. 6 § 26.

VI. Civilsenat. Urth. v. 10. Februar 1898 i. S. Frau S. (Bekl.)
w. J. Ehefr. (Kl.). Rep. VI. 332/97.

I. Landgericht Gnesen.

II. Oberlandesgericht Posen.

Die Klägerin war am 25. Dezember 1895, nachmittags 4 Uhr, auf dem Bürgersteige in der F.-Straße zu G. vor dem Hause der Beklagten infolge Glätteis ausgedrückt, wobei sie den rechten Vorderarm im Handgelenke gebrochen hatte. Sie machte klagend für die Folgen dieses Unfalles die Beklagte haftbar. Es wurde wegen dieser Haftbarkeit auf den § 25 der Straßenpolizeiordnung für G. vom 10. November 1875 in der Fassung der Polizeiverordnung vom 28. Juli 1888 in Verbindung mit § 26 U. V. R. I. 6 Bezug genommen, und geltend gemacht, die Beklagte, welche in Wiesbaden wohne, habe zwar den Arbeiter St. mit der Reinigung des Bürgersteiges beauftragt, aber es an der bei dem körperlichen Zustande dieser Persönlichkeit besonders erforderlichen Beaufsichtigung der Arbeiten derselben fehlen lassen. Vom Berufungsgericht wurde der Anspruch der Klägerin für dem Grunde nach gerechtfertigt anerkannt. Gegen diese Entscheidung richtete sich die von der Beklagten eingelegte Revision, welche

darauf gestützt war, daß die Vorinstanz, nachdem sie festgestellt habe, daß St. eine für die Wahrnehmung des fraglichen Geschäftes geeignete Person sei, zu Unrecht ein Verschulden der Beklagten in dem Mangel der Beaufsichtigung ihres Beauftragten gefunden habe. Auf die Revision ist das angefochtene Urteil aufgehoben, und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Es erscheint rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht, dessen Ausführungen eine andere Auffassung nicht zulassen, annimmt, die Beklagte, welche an der eigenen Wahrnehmung der in Rede stehenden Thätigkeit behindert ist und daher einen Vertreter in der Person des St. zur Vornahme des fraglichen Geschäftes bestellt hat, sei unter allen Umständen verpflichtet gewesen, diesen Vertreter in Rücksicht auf die ihm übertragenen Arbeiten durch Bestellung eines Aufsehers zu überwachen. Es ist vielmehr, wovon auch das Reichsgericht in seinen bisherigen diese Frage betreffenden Entscheidungen,

Bruchot, Bd. 36 Seite 448 und Bd. 39 Seite 1009, ferner Rep. VI. 425/96 und 321/97,

im allgemeinen ausgegangen ist, die Lage des einzelnen Falles dafür maßgebend, ob eine solche Kontrollepflicht existiert.

Ergiebt die konkrete Sachlage, daß bei dem Vertreter Unregelmäßigkeiten in der Wahrnehmung der von ihm übernommenen Pflicht stattgefunden, oder daß in der Person desselben Umstände vorhanden, welche das Vorkommen solcher Unregelmäßigkeiten besorgen lassen, so muß die Verbindlichkeit dazu, eine Überwachung vorzunehmen, als an sich gegeben erachtet werden.

In ersterer Richtung sind vorliegend Anhaltspunkte aus den bisherigen Verhandlungen nicht zu entnehmen. Dagegen darf, was den zweiten Punkt betrifft, neben dem ärztlichen Gutachten des Dr. med. W. das in den Vorentscheidungen unberücksichtigt gebliebene Polizeiattest nicht außer acht gelassen werden, wonach St. im Winter, also gerade in der Jahreszeit, welche bezüglich des Wegschaffens des Glatteises von Erheblichkeit ist, meist krank ist, sodaß seine Fähigkeit, regelmäßig seinem Dienste vorzukommen, in einigen Zweifel gestellt erscheint.

Andererseits kommt in Betracht, ob die auswärts wohnende Beklagte, von der nicht behauptet ist, daß ihr solche gesundheitliche Verhältnisse des anscheinend schon seit lange von ihr in der fraglichen

Weise beschäftigten St., welche diesen an der regelmäßigen Wahrnehmung seines Dienstes hindern, bekannt geworden, annehmen durfte, daß sie in jenem eine völlig geeignete Persönlichkeit für die Ausübung der fraglichen Thätigkeit gefunden und in der Folgezeit besessen habe, in welchem Falle eine Kontrollepflicht bei ihr nicht als vorhanden anzunehmen. Jene Annahme kann, wie zu beachten, bei der Beklagten als vorhanden besonders auch dann nicht in Betracht kommen, wenn sie es in schuldhafter Weise etwa unterlassen hat, in der Richtung, ob St. fortbauernnd die in Rede stehenden Arbeiten regelmäßig besorge, oder ob rücksichtlich solcher Besorgung Hinderungsgründe eingetreten, Erkundigungen anzustellen. Es kann in Frage kommen, ob nicht für solche Nachforschungen namentlich dadurch Veranlassung vorlag, daß St. nicht in dem betreffenden Hause, vielmehr, wenigstens nach dem Vorbringen der Klägerin, sehr entfernt wohnt, und daß ferner derselbe eine bejahrte Persönlichkeit ist.“ . . .